



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Aushang des Planentwurfes einschließlich der Begründung in der Zeit vom

08.10.2020 bis einschließlich 09.11.2020

Der Planentwurf einschließlich Begründung ist einzusehen beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, während der Dienststunden, und zwar:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Stellungnahmen in Textform - auch im Internet unter dem unten genannten Beteiligungsportal - oder zur Niederschrift vorbringen.

Besonderer Hinweis:

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der Stadtverwaltung so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucher/innen. Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs der Homepage der Stadt Jüchen zu entnehmen oder telefonisch unter 02165/915-0 zu erfragen.

Zur Reduzierung von nicht zwingend notwendigen Kontakten wird besonders darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) bereit gestellt und eingesehen werden können.

Jüchen, den 02. Oktober 2020

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bebauungsplan Nr. 074 „Erweiterung Feuerwehrgerätehaus, Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 074 „Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/Rettungswache“ sowie von zwei privaten Grünflächen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche

umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 01.10.2020 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 01.10.2020 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 074 greift in bestehende Planrechte der im Jahre 1983 rechtskräftig gewordenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jüchen-Nord“ in Verbindung mit der 5. Änderung ein. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 074 werden die Festsetzungen der 4. und 5. Änderung außer Kraft gesetzt und durch den Bebauungsplan Nr. 074 ersetzt.

Jüchen, den 02. Oktober 2020

Der Bürgermeister
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bebauungsplan Nr. 074 „Erweiterung Feuerwehrgaragehaus Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den vorgenannten Bebauungsplan beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/Rettungswache“ sowie von zwei privaten Grünflächen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes einschließlich Begründung beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, in der Zeit vom

08.10.2020 bis einschließlich 09.11.2020

während der Dienststunden, und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen in Textform - auch im Internet unter dem unten genannten Beteiligungsportal - oder zur Niederschrift vorbringen.

Besonderer Hinweis:

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der Stadtverwaltung so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucher/innen. Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs der Homepage der Stadt Jüchen zu entnehmen oder telefonisch unter 02165/915-0 zu erfragen.

Zur Reduzierung von nicht zwingend notwendigen Kontakten wird besonders darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) bereit gestellt und eingesehen werden können.

Der Bebauungsplan Nr. 074 greift in bestehende Planrechte der im Jahre 1983 rechtskräftig gewordenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jüchen-Nord“ in Verbindung mit der 5. Änderung ein. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 074 werden die Festsetzungen der 4. und 5. Änderung außer Kraft gesetzt und durch den Bebauungsplan Nr. 074 ersetzt.

Jüchen, den 02. Oktober 2020

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 072 „Aufm Pilgerweg / Herberather Weg“ im Ortsteil Gierath

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 072 „Aufm Pilgerweg / Herberather Weg“ im Ortsteil Gierath als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe bei